

## **Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Xanten vom 25.11.2021**

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO), §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Xanten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

#### **Allgemeinverfügung zum Schutz der Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarktes 2021 in der Xantener Innenstadt**

##### **A.**

##### **I. Maskenpflicht**

a) Bei der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes in der Xantener Innenstadt ist eine Mund-Nase-Bedeckung, die mindestens den Standard einer medizinischen Masken (sogenannte OP-Maske) erfüllt, zu tragen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

b) Als eine Inanspruchnahme gilt insbesondere

- der Erwerb von Speisen, Getränken und sonstigen Produkten,
- das Nutzen von Fahrgeschäften, Schaugeschäften und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes
- das Verweilen als Besucher des Weihnachtsmarktes im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes.

Bei der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken darf die Maske vorübergehend abgenommen werden. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

##### **II. Geldbuße**

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung wird nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO mit einer Geldbuße in Höhe von 150,00 Euro geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße orientiert sich am aktuellen Bußgeldkatalog vom 24.11.2021.

## **B.**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Xanten als bekannt gegeben.

### **Sachverhaltsdarstellung / Begründung:**

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine Maskenpflicht für den Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt Xanten eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung und der erwarteten auswärtigen Besucher – auch aus Gebieten mit hoher Inzidenz – gekennzeichnet ist. Um dem Infektionsgeschehen entgegenzuwirken wurde durch die Landesregierung am 24.11.2021 eine flächendeckende 2-G-Regel im Freizeitbereich eingeführt. Zudem besteht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Außenbereichen eine Maskenpflicht, soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet. Aufgrund der Tatsache, dass der Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt seit dem 19.11.2021 für die Besucherinnen und Besucher geöffnet ist und es auf es im Bereich des Weihnachtsmarktes nicht immer möglich ist den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Besucherinnen und Besuchern einzuhalten, ist es zum Schutz der Bevölkerung erforderlich, für den Bereich des Weihnachtsmarktes eine Maskenpflicht anzuordnen. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Wesel zeigte in den letzten Tagen ebenfalls einen erheblichen Anstieg. Während diese Anfang November (03.11.2021) noch bei 54,8 lag, stieg diese am 24.11.2021 auf einen Wert von 257,5. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Weihnachtsmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie der Xantener Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen. Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich daraus, dass durch das Tragen von medizinischen Masken die Wahrscheinlichkeit einer Virusübertragung im Freien erheblich reduziert wird. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der Maskenpflicht auch verhältnismäßig. Dem Schutz von Leben und Gesundheit kommt insofern Vorrang vor dem bedingungslosen Besuch eines Weihnachtsmarktes zu.

## **III.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum Klageverfahren:

- Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Xanten, 25.11.2021

i.V.

Niklas Franke

Allgemeiner Vertreter